



V e r e i n s s a t z u n g

(Fassung 1993/1995)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Eisenbahner Turn- und Sportverein "TSV Osnabrück" von 1926 e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.
Die Vereinsfarben sind "Schwarz-Weiß".

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den ausschließlich, unmittelbaren und gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung in verschiedenen Turn- und Sportarten zu geben. Er will durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendpflege beitragen und der Allgemeinheit dienen.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Fachverbände sowie des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. Frankfurt (Main) .
4. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins werden Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder nicht geleistet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Verein hat

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| a) ordentliche Mitglieder, | c) Kinder, |
| b) Jugendliche, | d) Ehrenmitglieder. |

- Zu a): Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18.-Lebensjahr vollendet haben.
sie haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
Zu b): Jugendliche sind Mitglieder vom 14.- bis zum vollendeten 18.-Lebensjahr. Sie genießen das Recht, sich an Versammlungen des Vereines zu beteiligen, haben aber weder des aktive noch das passive Wahlrecht.
Zu c): Kinder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 14.-Lebensjahres.

Zu d): Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.
 Sie müssen sich um den Verein oder um die Förderung des Sportes verdient gemacht haben.
 Von der Zahlung des Mitgliederbeitrages sind sie befreit, besitzen aber alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur mit 6-monatiger Frist zu Halbjahresende erklärt werden. Er ist dem Vorstand per Einschreiben zu erklären; Mitgliedskarte und Vereinseigentum sind zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens oder bewusster Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - c) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft und die Interessen des Vereins und
 - d) wegen Nichtbezahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.
 Über Einsprüche gegen den Ausschluss entscheidet endgültig der Ältestenrat.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand;
3. der Ältestenrat und
4. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand und Ältestenrat

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitz
2. Vorsitz,
3. Vorsitz,
- Schriftwart und
- Kassenwart.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören

der Vorstand,
 der 2. Schriftwart,
 der Jugendwart,
 der Pressewart,
 der Sozialwart und

der Kulturwart,
 der 2. Kassenwart,
 der 1. Gerätewart,
 der 2. Gerätewart,
 die Fachwarte der Turn- und Sportabteilungen.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandes bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der 1. Vorsitz die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.
4. In den erweiterten Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
- | | |
|---------------------|--------------------|
| der 2. Schriftwart, | der Kulturwart, |
| der Jugendwart, | der 2. Kassenwart, |
| der Pressewart, | der 1. Gerätewart, |
| der Sozialwart | der 2. Gerätewart. |
- Die Fachwarte werden von den Turn- und Sportabteilungen dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem bestätigt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne de § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Im Innenverhältnis gilt, dass der 3. Vorsitz bzw. der Schriftwart oder der Kassenwart erst tätig werden, wenn jeweils die in § 6 Abs.1 vor ihnen Genannten verhindert sind.
6. Der Vorstand berät und beschließt die laufende Vereinsarbeit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Der Vorstand ist berechtigt, Berater hinzuzuziehen.
7. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen; jedoch mindestens zweimal jährlich.
8. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
Abwesende können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung in den Vorstand gewählt werden.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder durch Ausschluss aus dem Verein..
Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.
- 10 Der Ältestenrat besteht aus dem 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung aus dem 2. Vorsitz, bei beider Verhinderung aus dem 3. Vorsitz und jeweils 2 Beisitzern.
Es werden je 2 Beisitzer und je 2 Vertreter durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Vereinsleitung

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des 1., des 2. oder des 3. Vorsitzers.
Der 1.Vorsitz, bei dessen Verhinderung der 2. oder der 3.Vorsitz, beruft die Vorstandssitzungen ein.
3. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder oder Ausschüsse mit der Durchführung von Sonderaufgaben zu betrauen.

4. Der Schriftwart hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu führen, soweit die Vorsitzenden dieses nicht selbst erledigen. Er hat insbesondere die Niederschriften zu fertigen.
5. Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für das Einziehen der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu legen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich zu Beginn des Jahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen; ferner wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch einen Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung per Briefpost oder E-Mail.
- 3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses und Haushaltsvoranschlags,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahlen, Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen usw, soweit erforderlich,
 - f. Anträge und
 - g. Verschiedenes.
- 4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9 Abstimmungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit es sich nicht um Änderungen der Satzungen, Namensänderungen oder Auflösung des Vereins handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit Änderung und Ergänzung der Satzung, Namensänderung und Auflösung des Vereins beschließen.

§ 10 Anträge

1. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt, sie dürfen aber nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

§ 11 Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Sitzung oder der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Mitgliederbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für besondere Kurse (z.B. im Gesundheitssport) kann der Vorstand die Höhe der Beiträge entsprechend des jeweiligen zusätzlichen Aufwandes bestimmen.

§ 13 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und haben das über Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Spätestens nach vier Jahren muss ein Kassenprüfer ausscheiden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 14 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem " Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. in Frankfurt/M " als anerkannter gemeinnütziger Körperschaft zu mit der Auflage, es für die Förderung des Sportes und der Jugendpflege zu verwenden.

§ 15 Beilegung von Differenzen

Über persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren usw. entscheidet der Vorstand. Eine Anrufung des Ältestenrates, dessen Beschlüsse endgültig sind, ist zulässig.

Vorstehende Satzung des TSV Osnabrück wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18 März 1993 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. April 1993 in dieser Fassung angenommen und auf der Mitgliederversammlung am 23.03.95 im § 12 .
.Satzungsänderung zu §8 auf der Jahreshauptversammlung am 5.4.2018.